



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

2 Urkunden von 1177 mit Abgaben ad fiscum regium, zu Unrecht
identifiziert,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden¹⁾. Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdruck gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war²⁾. Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklifliste in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

¹⁾ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

²⁾ Siehe S. 78/79.

dem Patroklifliste verkauft habe; darauf habe Henricus Munzun eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in prenomatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras übertragen, worauf Philipp wieder prenotatum particulare jus der Kirche übertrug¹⁾. Eine zweite Urkunde gleichen Datums eines gleichnamigen Ausstellers²⁾ vor fast denselben Zeugen beschäftigt sich mit einer gleichen Uebertragung. Der freie Mann Hezelinus hatte seine Aecker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft. Der Erzbischof läßt diese Güter, quia nostri juris erant, frei ab hoc annuali censo et ab hujusmodi vectigalibus unter Zustimmung des Brunestus exactore sive confiscatore predictorum vectigalium, des erzbischöflichen Ministerialen, welcher die Gefälle einzog, und übergiebt dieselben somit der Kirche in Soest frei von allen Lasten. Diese Urkunde nebst verwandten hat zu vielfachen Aufstellungen über Königszins³⁾ geführt. Lindner identifizirt den Inhalt beider Urkunden und die Orte Vrilenchusen und Merinchusen ohne allen Grund⁴⁾. Im ersten Falle nahm

¹⁾ Die Urkunde bei Erhard, Cod. Regesta Hist. Westf. Cod. Dipl. II Nr. 386 nach dem Original, außerdem Seibert, U.-B. I 74, Rindlinger-Volmestein 2 Nr. 6.

²⁾ Seibert, U.-B. 3, 1070.

³⁾ Waitz, Verfassungsgeschichte 8 S. 386 ff., Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 61 ff. Lindner, Die Beme S. 374. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen 2 S. 85, spricht unter Berufung auf Lindner von „zinspflichtigen Hufen in Westfalen, auf die Karl der Große Freie angelegt hätte“. In dieser Form findet sich das bei Lindner nicht.

⁴⁾ Lindner, Die Beme S. 112 Anm. 4 u. S. 374, 112, sagt: „Erh. Codex Dipl. Nr. 429, 368. Seibert, U.-B. I 74, III Nr. 1070, wo Vrilenchusen in Merinchusen zu verbessern ist.“ Zu dieser „Verbesserung“ Lindner's bieten die Handschriften keinerlei Veranlassung. Seibert I 74 liegt im Original und in Abschrift des 14ten Jahrhunderts im Staatsarchiv Münster Mscr. VII 6102 fol. 2¹, Seibert III 1070 in demselben Mscr. fol. 13 in Abschrift vor. An letzter Stelle steht deutlich im Text sowohl wie in der Ueberschrift der Abschrift „Vrilenchusen“. Nach einem

der Freigraf das, was ad fiscum regium pertinebat, von den Aekern in Merinchusen bis dahin ein, verzichtete auf dieses Recht zu Händen des Erzbischofs, worauf dieser dieses Recht der Kirche weiter übertrug. Im zweiten Falle hatte der Freie Hezelinus seine Aeker in Vrilenchusen, welche jährlich ad fiscum regium einen Malter Hafer, ein Huhn und 3 Eier lieferten, der Kirche in Soest verkauft; der Erzbischof erließ aber, weil diese Güter nostri juris erant, diese Abgaben der Kirche, forderte also von derselben die ihm früher zukommenden ad fiscum regium gehörigen Abgaben nicht mehr ein. Von Mitwirkung des Freigrafen ist im zweiten Falle nicht die Rede; der Erzbischof betrachtet vielmehr das, was ad fiscum regium pertinebat, als sui juris, sich als Einnehmer einer ehemalg fiskalischen Abgabe. Die beiden Orte Vrilenchusen und Merinchusen liegen wahrscheinlich ca. 20 km von einander getrennt. Was zahlte der oder die Freien Hezelinus vor dem Verkaufe ad fiscum regium, wie war der Erzbischof in Vrilenchusen in den Besitz der ad fiscum regium gehörigen Einkünfte gekommen? „Wie es in den älteren Zeiten mit diesem Königszinse stand, wer ihn entrichtete, ist nicht recht klar,“ antwortet Lindner S. 375 in Bezug auf diese und zahlreiche andere Urkunden. Ohne die gesammten Stellen, die offenbar recht verschiedene Verhältnisse wiedergeben¹⁾, zu prüfen, wollen wir versuchen, eine Aufklärung für die vorliegenden Stellen im Folgenden zu geben.

Merinchusen, Meiningsen, liegt südlich vom Hellwege in unmittelbarer Nähe von Ampen, aus dem 2 Königshufen 833 verschentt wurden. Wir sind also in dem Gebiete ehemaligen

Einkünfteverzeichnis des Patrokliftistes aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (Mscr. VII 6110^a) besaß dieses Güter in Vrilinghusen apud Ruden. Es handelt sich also offenbar um einen jetzt ausgegangenen Ort bei Rütthen. Ob er mit dem bei Seiberg, U.-B. II S. 293, erwähnten als bei Altenmellrich gelegenen Orte gleichen Namens identisch ist, hat sich nicht feststellen lassen. Mittheilung des Staatsarchivs Münster.

¹⁾ Für den Bardengau sind die Stellen bei v. Hammerstein-Logten, Der Bardengau S. 589 ff., zusammengestellt.